

Satzung des Tennisclub Haibach e.V., 63808 Haibach

§1

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Haibach e.V.“ und hat seinen Sitz in Haibach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer VR 391 eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3

Der Verein hat die Aufgabe und den Zweck, den Tennissport in Haibach einzuführen und zu fördern, mit dem Ziel, das sportliche Leben der Gemeinde zu bereichern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

a) Mitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechtes werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsbeirat zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist grundsätzlich nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich.

c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsbeirat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. erheblich gegen den Vereinszweck verstößt
2. grob oder wiederholt der Vereinssatzung zuwider handelt
3. seiner Beitragspflicht während eines Kalenderjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
4. unehrenhaft handelt
5. die Amtsfähigkeit verliert.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsbeirat. Gegen den Beschluss des Beirates ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit auf der nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es im Vereinsinteresse liegt, kann der Vereinsbeirat seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Ausschlusses an gerechnet, möglich. Über die erneute Aufnahme entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie unter c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 50,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsbeirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden, der/die zugleich das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt.

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der/die 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des/der 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen/deren Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu berufen. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Der Vorstand führt zusammen mit dem Vereinsbeirat die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig durch. Grundstücksgeschäfte, Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied des Vorstandes und des Vereinsbeirates einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 7

Der Vereinsbeirat besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem/der Schriftführer/in
- c) dem/der Sportwart/in
- d) dem/der Jugendleiter/in
- e) den Beiräten

Die Anzahl der Beiräte wird vom Vorstand je nach Bedarf zur Mitgliederversammlung vor den Neuwahlen vorgeschlagen. Der Vorstand hat während seiner zweijährigen Amtsperiode das Recht, zusätzliche Beisitzer zu berufen, die bis zu den nächsten Neuwahlen kommissarisch tätig sind, um die reibungslose Abwicklung aller Tätigkeiten zu gewährleisten.

Die Aufgaben des Vereinsbeirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsbeirat stehen insbesondere die Rechte nach §4a, §4c und §4d dieser Satzung zu. Weitere Aufgaben können dem Vereinsbeirat durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden, besonders die überfachliche Betreuung der Jugendlichen im Verein sowie Aufgaben, für die kein weiteres Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Beirates sind auch zu Vorstandssitzungen zu laden. Es steht Ihnen auch dort ein Stimmrecht zu. Über die Sitzung des Vereinsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Lediglich bei der Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht Minderjähriger wird, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Der/die Minderjährige kann jedoch selbst von seinem/ihrer Stimmrecht Gebrauch machen, wenn er/sie vor der Wahl eine schriftliche Ermächtigung seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegt.

Wählbar sind alle Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, denen auf Zeit kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an anderen Veranstaltungen teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und die Wahl des Vereinsbeirates, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Ferner bestimmt sie für jeweils zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Als schriftliche Einladung gilt auch die

elektronische Post per Email. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/Email-Adresse gerichtet ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsbeirates unterzeichnet werden muss. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Aktive Mitglieder haben zusätzlich die Saisongebühr zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit beschließt jeweils die Mitgliederversammlung.

Die Zahlungen erfolgen bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung im Bankeinzugsverfahren oder sind jeweils unaufgefordert auf ein Konto des Vereins einzuzahlen und zwar

- a) die Aufnahmegebühr innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Aufnahmeantrages
- b) der Mitgliedsbeitrag einmal im Kalenderjahr, spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres
- c) die Saisongebühr einmal im Kalenderjahr, spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags-, Finanz-, Ehrengerichts- oder Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einberufung einer derartigen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

a) 3/4 der Mitglieder des Vereinsbeirates oder

b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert haben.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haibach mit der Maßgabe, dass es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden sei.

§ 13 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Haibach, Datum der Urfassung 16. Oktober 1975

Datum der Neufassung gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 08. März 1996 17. April 1996

Änderungen zur Vorlage beim Finanzamt (ohne Beschluss) 23. April 2012

Datum der Neufassung gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 08. März 2013 08. März 2013

Änderungen zur Vorlage beim Finanzamt (ohne Beschluss) 25. August 2015